



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 622-1a/99

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Rennerring 3
1017 W i e n

Graz, am 25. März 1999
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600

Sachbearbeiter:
EOSTA HR Dr.
Schnuderl
Nebenstelle: (DW)

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer
Strafvollzugsnovelle 1999
GZ 641.005/6-II 1/1999 des Bundesministeriums für
Justiz

1. Die Erweiterung der Zuständigkeit der bei den Gerichtshöfen Erster Instanz eingerichteten Gefangenenhäuser zum Vollzug von Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mehr als 1 Jahr wird als zweckmäßig begrüßt. Allerdings könnte, wie auch von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zutreffend aufgezeigt wird, die für die Zuständigkeit maßgebliche Strafzeit gleich auf 2 Jahre angehoben werden.

2. Gegen die Einrichtung von Vollzugskammern bei den jeweiligen Oberlandesgerichten in Form von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen und Anordnungen der Anstaltsleiter anstelle des bisherigen gespaltenen Instanzenzuges ist im Grundsätzlichen nichts einzuwenden, doch widerspricht die

- 2 -

angestrebte Regelung dem Postulat der möglichsten Einschränkung richterlicher Nebentätigkeiten.

3. Die angestrebte Dezentralisierung der Dienstaufsicht über die Vollzugseinrichtungen an die bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte einzurichtenden Vollzugsämter könnte an den derzeit mangelnden personellen Ressourcen scheitern.

4. Bei dieser angestrebten weitreichenden Novellierung des Strafvollzugsgesetzes wäre es zweckmäßig, aus diesem Anlass auch eine Reihe weiterer Änderungen und Verdeutlichungen im Strafvollzugsrecht vorzunehmen:

a) § 17 Abs. 5 StVG sieht derzeit grundsätzlich die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen eine der im § 16 Abs. 2 StVG angeführten Entscheidungen des Vollzugsgerichtes vor, wobei als Ausnahme lediglich die Entscheidung über die Nichteinrechnung einer Zeit in die Strafzeit (§ 16 Abs. 2 Z 3, 3 a und 6 StVG) angeführt ist. Diese Ausnahmeregelung wäre auf die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der in § 16 Abs. 2 Z 4, 5 und 7 StVG angeführten (Sicherheits)maßnahmen auszudehnen (vgl. hiezu auch Kunst, MKK StVG § 17 Anm. 5).

b) Die subsidiäre Geltung der StPO für das Verfahren vor dem Vollzugsgericht wäre ausdrücklich zu normieren (vgl. Kunst aaO § 7 Anm. 1; § 17 Anm. 1).

c) Klarzustellen wäre, ob die mit der Strafvollzugsnovelle 1993 erfolgte Einführung besonderer

- 3 -

Rechtsmittelfristen in § 152 a Abs. 3 StVG (Anmeldung der Beschwerde binnen 3 Tagen, Ausführung binnen 14 Tagen nach Zustellung im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung) der allgemeinen Bestimmung des § 17 Abs. 4 StVG derogiert oder ob - wie in der Praxis gehandhabt - beide Anfechtungsmöglichkeiten nebeneinander bestehen bleiben. Im letzteren Fall wäre allerdings der Ersatz der Beschlussausfertigung durch einen Vermerk nach § 152 a Abs. 3, letzter Satz StVG vor Ablauf von 14 Tagen ab Verkündung geradezu widersinnig.

d) Eine alte Streitfrage betrifft das Ausmaß des fiktiven Strafrestes bei bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Gemäß § 46 Abs. 5 StGB kann ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter frühestens nach 15 Jahren bedingt entlassen werden. Im Falle des Widerrufs dieser bedingten Entlassung wäre der "Strafrest" wiederum lebenslang. Für den Fall einer neuerlichen bedingten Entlassung müsste der Strafgefangene daher zumindest weitere 15 Jahre verbüßen. Von der Rechtsprechung wurde dieser fiktive Strafrest in einzelnen Fällen jedoch mit 10 Jahren festgelegt, welche Frist der Dauer der Probezeit bei bedingter Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe entspricht (§ 48 Abs. 1 StGB). Eine ausdrückliche Regelung im diesem Sinne wäre aus der Sicht der Praxis wünschenswert.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

